



**Leistungsbeschreibung und
Allgemeine Entgeltbestimmungen MTEL Austria GmbH**

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie Vertragsverlängerungen ab 01.11.2019.

Leistungsbeschreibung MTEL Austria

Dieses Dokument stellt einen Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsleistungen (AGB MTEL Austria) dar. Die AGB MTEL Austria wurden im Internet auf der Webseite www.mtel.at veröffentlicht. Neben Allgemeinen Geschäftsbedingungen, diesen Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Entgeltbestimmungen werden auch die Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Postpaid- und Prepaid-Tarife verwendet, die auch unter www.mtel.at abrufbar sind. Wenn in den Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung im weiteren Text nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese ausschließlich für die MTEL Postpaid-Tarife oder für die MTEL Prepaid-Tarife gelten, dann gelten sie für alle MTEL Tarife (MTEL Postpaid-Tarife und MTEL Prepaid-Tarife).

A. GRUNDSÄTZLICHES ZU MTEL PRODUKTEN

1. Grundsätzliches zu MTEL Austria Prepaid

- 1) Für die Nutzung der MTEL Austria Prepaid-Karte für aktive Verbindungen, bzw. für die Generierung von Ausgangsanrufen und für die Nutzung von anderen Diensten (SMS, mobiles Internet usw.) ist ein Guthaben zur Begleichung der Leistungsentgelte erforderlich. Der Kunde kann sein Guthaben auf eine der verfügbaren Weisen (z. B. Kassabons oder online) in Beträgen nicht weniger als 10 € und nicht größer als 50 € aufladen.
- 2) Unter den im vorangegangenen Punkt angegebenen Bedingungen kann der Kunde eine aktive Verbindung 365 Tage vom Tag der Aktivierung an haben.
- 3) Der Kunde kann mit der Aufladung des Guthabens die Periode der aktiven Verbindung für 365 Tage vom Tag der Aufladung des Guthabens an verlängern.
- 4) Nach dem Ablauf des Zeitraums, während dessen der Kunde über eine aktive Verbindung verfügt hat, wird er in den nächsten 30 Tagen über eine passive Verbindung, bzw. über die Möglichkeit des Annehmens von eingehenden Anrufen und SMS Nachrichten auf dem Gebiet Österreichs sowie über ausgehende Anrufe zu Notrufdiensten und zur kostenlosen Kundendienstnummer sowie über die Möglichkeit der Aufladung des Guthabens verfügen. Nach dem Ablauf dieser Periode werden dem Kunden in der Periode der nächsten 90 Tage ausschließlich die Anrufe zu Notrufdiensten und zur kostenlosen Kundendienstnummer sowie die Möglichkeit der Aufladung des Guthabens ermöglicht. Nach Ablauf dieser 90 Tage wird die MTEL Austria SIM-Karte deaktiviert.

- 5) Wenn der Kunde das Guthaben nicht auflädt, wird er einen Monat vor Ablauf der unter 2.2), und 2.3) angegebenen Fristen mit einem Hinweis (z. B. mit einer eingehenden SMS) an das Aufladen erinnert.
- 6) Physische Gutscheine können zeitlich begrenzt sein (auf dem Gutschein ist das Ablaufdatum abgedruckt) und Barauszahlungen von Gutscheinen sind nicht möglich. Wenn aber mit dem Gutschein das Guthaben nachgeladen wurde, ist es gemäß der von Punkt 1.7) bis 1.10) angegebenen Bedingungen möglich, einen Rückerstattungsantrag zu stellen.
- 7) Nach der Deaktivierung der SIM-Karte kann der Kunde einen schriftlichen Antrag zur Rückerstattung des verbliebenen Guthabens stellen. Dabei entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr wird mit dem auszahlenden Guthaben aufgerechnet.
- 8) Wenn der Kunde innerhalb von 6 Monaten ab Deaktivierung der SIM-Karte sein Recht auf Rückerstattung nicht ausübt, verzichtet er auf sein evtl. übrig gebliebenes Guthaben. MTEL Austria erinnert seine Kunden durch eine in Punkt 1.5) genannte SMS an die Frist und an die Folgen im Falle der Nichteinhaltung der Frist.
- 9) Der Kunde muss bei der Rückzahlung sein Recht mit der Mitteilung seiner MTEL Austria Rufnummer und seines einmaligen PUK-Codes (welcher dem Nutzer bei dem Kauf der SIM-Karte übergeben wurde) oder durch die Vorlage einer Rechnung, die ihn eindeutig als Kunden der MTEL Austria SIM-Karte identifiziert, begründen.
- 10) Der nach der Aufladung von MTEL Austria dem Kunden erteilte Bonus ist von der Rückzahlung ausgeschlossen.
- 11) MTEL Austria verkauft Prepaid-Karten nur in haushaltsüblichen Mengen (maximal 3 Stück).

2. Grundsätzliches zu MTEL Austria VPN (Virtual Private Network)

- 1) MTEL Austria ermöglicht den Kunden ein eigenes virtuelles Unternehmensnetz (Virtual Private Network-VPN), deren Rufnummer Vorteile in der gegenseitigen Kommunikation beinhaltet, zu erstellen.
- 2) VPN Inhaber können nur juristische Personen sein.
- 3) MTEL Austria stellt eine einzige Rechnung für alle VPN-Nutzer des Kunden für Rufnummern/Anschlüsse innerhalb von VPN aus.
- 4) Für Firmenanschlüsse sind ausschließlich die von den Kunden dafür schriftlich bekannt gegebenen Mitarbeiter berechtigt, als Kundenadministratoren das Unternehmen in geschäftlichen Angelegenheiten rechtsverbindlich gegenüber MTEL Austria zu vertreten.

Administratoren müssen von dem Kunden entsprechend schriftlich bevollmächtigt sein. MTEL Austria ist berechtigt, die Vorlage dieser schriftlichen Vollmacht zu verlangen. MTEL Austria wird den Namen des jeweiligen Absenders einer Anmeldung mit dem Namen der bekannt gegebenen Administratoren vergleichen. Weitergehende Prüfpflichten treffen MTEL Austria nicht.

Mitteilungen von Kundenadministratoren, die MTEL Austria in Form von E-Mails erreichen, gelten als schriftliche Mitteilungen.

Änderungen, insbesondere das Ausscheiden, die Bevollmächtigung, der Widerruf der Vollmacht, eine Namensänderung, Änderung der E-Mail Adresse etc. werden gegenüber MTEL Austria nur dann wirksam, wenn der Kunde diese Änderungen MTEL Austria umgehend schriftlich mitteilt. Der Kunde trägt sämtliche Nachteile einer unterlassenen Mitteilung.

- 5) Es wird festgehalten, dass nur eine Portierung des gesamten VPN zu einem anderen Betreiber erfolgen kann; eine Portierung bloß einzelner VPN-Rufnummern ist jedenfalls ausgeschlossen.

3. Grundsätzliches zu MTEL Austria OTT TV Leistungen

1) Beschreibung der OTT TV Leistungen

- 1.1. MTEL Austria bietet in Kooperation mit GO4YU D.O.O. Belgrad Dienstleistung von OTT (Over-The-Top) TV (OTT TV Dienstleistung) an. Träger des Urheberrechtsschutzes und verwandter Schutzrechte ist für den Sender des Inhalts (Programms) oder für die Fernsehhäuser GO4YU D.O.O. Belgrad.
- 1.2. OTT TV-Dienstleistung ist eine Vertriebsdienstleistung für interaktive multimediale Inhalte (Fernsehprogramme, Radioprogramme, andere Audio- / Video- / Text- / Grafikinhalte und interaktive Services), die über die Internetverbindung anderer Internetprovider erbracht wird. MTEL Austria haftet nicht für die Internetverbindung, die der Kunde zur Nutzung der OTT TV-Dienstleistung hat. Interaktive multimediale Inhalte können Video-, Audio- oder Bildaufzeichnungen sein, deren Inhalt von den Sendern des Inhalts (Programms) bestimmt wird. Die Rolle von MTEL Austria ist die eines Vermittlers in der Übertragung von Inhalten an den Endnutzer, demgemäß kann MTEL Austria nicht für den durch OTT TV-Dienstleistung übertragenen Inhalt verantwortlich sein. Bei der Produktion bestimmter Inhalte, Sendungen oder beim Kauf von Rechten regeln Fernsehhäuser rechtliche Angelegenheiten / Urheberrechte in den Gebieten, in denen die Inhalte ausgestrahlt werden. MTEL Austria ist verpflichtet, alle Sendungen zu verdunkeln, für die die Fernsehhäuser Informationen

übermitteln, dass sie nicht außerhalb des gesetzlich geregelten Gebiets ausgestrahlt werden dürfen und ist für die Unmöglichkeit der Übertragung dieser Inhalte nicht verantwortlich.

1.3. Die Erbringung von OTT-TV-Dienstleistungen ist nur über das entsprechende Set-Top-Box-Gerät (STB) oder über die mobile OTT-TV-Applikation (für Smart-TV, Smartphones oder Tablets) möglich und ermöglicht den Kunden den Empfang von Fernseh- und Radioprogrammen aus den EX-YU Gebieten, unter folgenden Bedingungen:

- Fernsehgerät mit entsprechenden Eigenschaften (mit HDMI-Eingang / Scart-Eingang oder AV-Eingang (Cinch)), Smartphone bzw. Tablet-Gerät mit minimal unterstütztem Betriebssystem Android Version 4.4 / iOS 10.0.
- Die Internetverbindung (empfohlene Mindestgeschwindigkeit) für die reibungslose Nutzung der GO4TV-Dienstleistung über die Set Top Box (STB) oder Smart TV beträgt 10 Mbit/s bzw. 5 Mbit/s für die Nutzung der OTT TV-Applikation über ein Mobilgerät mit Betriebssystem Android oder iOS. MTEL Austria ist für die Dienstleistungsqualität nicht verantwortlich zu halten, wenn die Geschwindigkeit des Internetzugriffs weniger als 10 Mbit/s bzw. 5 Mbit/s für die Applikation über mobile Geräte beträgt.
- ChromeCast-Gerät - falls der Kunde die „Second Screen Option“ (Option „zweiter Bildschirm“) nutzen möchte. MTEL Austria verkauft keine ChromeCast-Geräte.

1.4. OTT TV-Dienstleistungen werden angeboten:

1.4.1. auf Abonnementbasis mit einer begrenzten Nutzungsdauer. Der Kunde kann die Dienstleistung für den im Paket seiner Wahl festgelegten Zeitraum mit Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Kaufs oder der Zustellung des STB-Geräts nutzen, wenn der Kunde das Gerät zusammen mit der Dienstleistung gekauft hat.

1.4.2. mit einem Postpaid-Vertrag, als Dienstleistungspaket oder als Tarifzusatz mit Gültigkeit ab dem Zeitpunkt des Kaufs oder der Zustellung des STB-Geräts, wenn der Kunde das Gerät zusammen mit der Dienstleistung gekauft hat. Die Nutzungsdauer der OTT TV-Dienstleistungen ist im Vertrag definiert.

1.4.3. Zusätzlich zu den OTT TV-Dienstleistungen bietet MTEL Austria folgendes an:

- "Catch Up TV" - Fernsehprogramme bis 72h im Nachhinein (nicht auf allen Fernsehkanälen verfügbar).
- Erinnerungsfunktion, die den Kunden daran erinnert, dass das ausgewählte Fernsehprogramm zu bestimmten Zeiten ausgestrahlt wird.

1.5. Die Nutzung der OTT TV-Dienstleistung ist ausschließlich über das von MTEL Austria bereitgestellte STB-Gerät oder über die OTT-TV-mobile Applikation auf Smart TVs oder Mobilgeräten mit Android oder iOS Betriebssystem möglich. Die mitgelieferten Geräte sind vorprogrammiert und der Kunde erhält eine Bedienungs- und Installationsanleitung in deutscher und serbischer Sprache.

1.6. Services und STB-Geräte können im Portal www.mtel.at, direkt bei MTEL Austria oder über

autorisierte Händler bestellt werden. Die OTT TV mobile Applikation kann über Google Play oder iTunes Store, sowie über Samsung Smart Hub für Smart-TV kostenlos übernommen werden.

- 1.7. Der Kunde ist dafür verantwortlich, das STB-Gerät an sein Fernsehgerät anzuschließen. Der Kunde ist für die Installation der mobilen GO4TV-Applikation auf seinem Smartphone, Tablet oder Smart TV verantwortlich. Der Kunde soll die Installation gemäß den Anweisungen ausführen, die verfügbar sind unter www.mtel.at
- 1.8. Bei dem Wechsel des Geräts, auf dem der Kunde ein aktiviertes OTT-TV-Paket hat, wird dem Kunden die Nutzung desselben Pakets weiterhin ermöglicht, nachdem er sich bei der neu installierten Applikation (auf einem neuen Gerät) angemeldet hat. Es ist nicht möglich, das Abonnement zu pausieren. Dementsprechend läuft das Abonnement für das Nutzerkonto die ganze Zeit und wird nicht pausiert, während der Kunde das Smartphone / Tablet / Smart TV wechselt.

2) Leistungserbringung durch MTEL Austria

- 2.1. MTEL Austria sorgt dafür, dass die Dienstleistungen 24 Stunden täglich angeboten werden. Aufgrund technischer oder sonstiger Gründe, kann es vorkommen, dass es zu Leistungsunterbrechungen kommt. MTEL Austria behält sich das Recht vor, die Nutzerdaten von Kunden, die die OTT TV-Dienstleistungen benutzen, an GO4YOU GmbH sowie an GO4YU d.o.o. für die Zwecke der technischen Unterstützung weiterzuleiten.
- 2.2. MTEL Austria ist berechtigt, die Leistungen von OTT TV jederzeit zu ändern, insbesondere einzelne Programme hinzuzufügen und auch zu entfernen, ohne dass dies einen Anspruch des Kunden auslösen würde, sei es einen Entgeltminderungsanspruch oder ein vorzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht.
- 2.3. Die Nutzung der OTT TV-Dienstleistungen unterliegen den jeweils geltenden Entgeltbestimmungen der MTEL Austria für OTT TV.
- 2.4. MTEL Austria bezieht die Programme und Sender von GO4YU und hat keine Einwirkung auf die Inhalte von OTT TV.

3) Nutzung von OTT TV – Pflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von OTT TV sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die auf OTT TV anwendbaren vertraglichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, OTT TV-Dienstleistungen öffentlich anzubieten.

- 3.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, OTT TV dann zu nutzen, wenn dies sowohl zu eigenen als auch zu Schäden Dritter führen könnte. Beispielsweise darf der Kunde OTT TV nicht nutzen, während er ein Kraftfahrzeug oder ein anderes Fahrzeug steuert, das Aufmerksamkeit erfordert.
- 3.3. . Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten zum OTT TV vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, die oben genannten Daten unverzüglich zu ändern, wenn er den Verdacht hat, dass nicht autorisierte Dritte die Zugangsdaten für den Zugriff auf die Dienstleistung genutzt oder missbraucht haben. MTEL Austria haftet nicht für Schäden, die durch den Missbrauch von Zugangsdaten zum Service durch den Kunden oder durch die Nutzung oder Änderung der übertragenen Daten durch den Kunden oder durch Dritte, die nicht autorisierten Zugang zu diesen Daten erhalten haben, verursacht wurden.
- 3.4. Der Kunde ist unterrichtet und akzeptiert, dass die Dienstleistung für Erwachsene bestimmt ist bzw. dass alle multimedialen Inhalte, die Teil der OTT TV-Dienstleistung sind, nicht für alle Zuschauer geeignet sind sowie dass Kunden durch die Nutzung der Dienstleistung den Zugriff auf explizite, anstößige, beleidigende oder sonstig unangemessene oder fragwürdige Inhalte haben können, insbesondere für schutzbedürftige Personen, einschließlich Minderjähriger. Der Kunde bestätigt, dass er allein für die Auferlegung und Bereitstellung eines angemessenen Schutzes verantwortlich ist, um den Zugang zu möglicherweise fragwürdigen und unangemessenen Inhalten zu beschränken, sowie die Nutzung der Dienstleistung jederzeit zu überwachen.
- 3.5. Der Kunde ist von MTEL Austria darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verwendung von Empfangseinrichtungen nach dem Rundfunkgebührengesetz die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben an die Gebühren Info Service GmbH (GIS) auslösen kann. Der Kunde wird die relevanten gesetzlichen Bestimmungen einhalten und ist alleinig hierfür verantwortlich.
- 3.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigenmächtig Änderungen an dem von MTEL Austria zur Verfügung gestellten Gerät für OTT TV-Dienstleistungen vorzunehmen.
- 3.7. Der Kunde hat die Dienstleistung zu nutzen, ohne Störungen zu verursachen oder die Leistungserbringung der MTEL Austria gänzlich oder teilweise zu verhindern.

4) Immaterialgüterrecht – Urheberrecht

- 4.1. Sämtliche Schutzrechte an den GO4YU STB-Geräten und -Dienstleistungen stehen ausschließlich GO4YU d.o.o. Belgrad zu.

- 4.2. Die von MTEL Austria im Rahmen von OTT TV zur Verfügung gestellten Inhalte, insbesondere Programme, Sendungen, Filme, Texte, Bilder u.ä., sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Weitergabe, Aufzeichnung, Veröffentlichung oder Nutzung und Missbrauch der Inhalte gänzlich oder teilweise auf andere Art als für die in dieser Dienstleistungsbeschreibung angegebenen Zwecke ist strengstens untersagt und strafbar. Dies impliziert auch, dass keine öffentliche Aufführung von Inhalten erlaubt ist, egal ob es sich dabei um einen geschlossenen oder offenen Raum handelt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, keine Inhalte zu nutzen, die durch diese Dienstleistungsbeschreibung oder durch den Nutzungszweck gemäß dem Vertrag, dem Angebot und der Preisliste von MTEL Austria nicht ausdrücklich gestattet sind. Dazu gehört auch die Erteilung der Genehmigung an Dritte, einschließlich des Weiterverkaufs und der Signal-/Inhaltsdistribution in irgendeiner Weise. Im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung hat MTEL Austria den Anspruch auf den Schadenersatz für alle vom Kunden verursachten Schäden und das Vorstehende schließt nicht den Anspruch des Inhabers der Inhalte, bzw. des Trägers der Rechte auf Inhalte aus, vom Kunden auf dieser Grundlage auch den Schadenersatz zu verlangen. Jegliche kundenseitige unbefugte Verwendung eines Teils oder aller multimedialen Inhalte/Dienstleistungen/Geräte, die dem Kunden zur vertraglichen Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, ist strengstens untersagt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, diese Urheberrechte nicht zu verletzen und im Falle ihrer Verletzung sowie der Schadenersatzforderung und der Klage kann er dieselben nicht gegenüber MTEL Austria geltend machen. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Punktes gilt als Missbrauch im Sinne von Punkt 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und MTEL Austria hat das Recht, die Dienstleistung vorübergehend zu sperren und/oder den Vertrag gemäß Punkt 21 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen.

B. ALLGEMEINES ZU DIENSTLEISTUNGEN DER MTEL AUSTRIA

VERTRAGSVERHÄLTNIS

1. Beginn der Leistungserbringung

- 1) Der Kunde hat die Möglichkeit, eine von den in den gültigen Entgeltbestimmungen für einzelne Postpaid/Prepaid-Tarife verfügbaren Tarifen auszuwählen.

- 2) Im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten bietet MTEL Austria dem Kunden eine Mobilfunkverbindung. Dieser Mobilfunkverbindung wird eine Rufnummer zugewiesen und eine codierte SIM-Karte (Subscriber-Identity-Modul) mit einem PIN-Code (Personal Identification Number) und mit mindestens einem PUK-Code (Personal Unblocking Key). Der Kunde muss die PIN- und PUK-Codes vertraulich behandeln.
- 3) Die Aktivierung des Postpaidanschlusses erfolgt:
 - a) am gewünschten Termin
 - b) spätestens 3 Tage nachdem der Kunde die erforderlichen Bedingungen erfüllt.
Bitte beachten Sie, dass Samstage, der Karfreitag, der 24. und 31.12. nicht als Werktage gelten, sodass in Bezug auf den Kunden im Falle einer Nummerübertragung die Bedingungen an dem Tag als erfüllt betrachtet werden, wenn der Betreiber, der die Nummer zugewiesen hat, die Rufnummerportierung durchgeführt hat.
- 4) Die Aktivierung des Prepaid-Anschlusses erfolgt mit dem ersten Anruf.

2. Mobilverbindungen

Die MTEL Austria Anschluss ermöglicht:

- Sprachdienste (Gesprächsführung)
- Nicht-Sprachdienste (SMS, GPRS-/UMTS-Datendienste, usw.)

Alle Sprachdienste und Nicht-Sprachdienste bietet MTEL Austria gemäß AGB MTEL Austria, gemäß dieser Leistungsbeschreibung, gemäß der Allgemeinen Entgeltbestimmungen und Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Postpaid und Prepaid Tarife.

2.1 SIM-Karte & Codes

Mit der aktivierten SIM-Karte und einem entsprechenden Endgerät (z. B. Handy) kann der Kunde eine Sprachverbindung aufbauen und annehmen, SMS versenden und empfangen und eine Datenverbindung herstellen.

Verbindungen mit Anschlüssen anderer Netzbetreiber im In- und Ausland sowie die Verbindungen über ausländische Mobilfunknetze (Roaming) sind nur dann möglich, wenn wir über entsprechende Verträge verfügen.

Bevor der Kunde das Endgerät (z. B. Handy) aktiviert, muss der Kunde den PIN-Code eingeben, außer der Kunde hat die Option der PIN-Eingabe ausgeschaltet. Wenn der Kunde drei Mal einen falschen PIN-Code eingegeben hat, wird die SIM-Karte blockiert. Die SIM-Karte kann der Kunde durch die Eingabe des PUK-Codes reaktivieren. Gibt der Kunde neun Mal einen falschen PUK-Code ein, wird die SIM-Karte unbrauchbar.

2.2 Verfügbarkeit und Versorgungsgrad

Die mittlere Verfügbarkeit des gesamten Mobilfunknetzes beträgt 95% im Jahresdurchschnitt, wobei der Versorgungsgrad des Netzes mindestens 75% der österreichischen Bevölkerung und die allgemeine Verlustrate innerhalb des Netzes im Mittelwert über zehn Hauptverkehrsstunden höchstens 5 v. H. beträgt. Mobilfunkverbindungen werden über A1 Telekom Austria innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt. Der Versorgungsgrad ist überblicksartig auf der jeweils aktuellen von A1 Telekom Austria herausgegebenen Versorgungskarte ausgewiesen, welche unter www.mtel.at veröffentlicht ist. Aus Sicherheitsgründen ist A1 Telekom Austria berechtigt, Sprachverbindungen nach Ablauf einer Stunde zu trennen.

Beachten Sie bitte, dass

- sich die auf der genannten Karte angegebenen Angaben auf die Verfügbarkeit im Freien (Outdoor Verfügbarkeit) beziehen.
- der dargestellte Versorgungsgrad auf einer Computersimulation beruht, bei der einerseits nicht alle topografischen Gegebenheiten sowie andererseits auch andere äußere Einflüsse (z. B. Witterung) nicht berücksichtigt werden können. Somit lassen sich geringfügige Abweichungen von der dargestellten Versorgung trotz unserer Bemühungen nicht vermeiden.
- Aufgrund der Dimensionierung des im Aufbau befindlichen Netzes und in Abhängigkeit von den funktechnischen Ausbreitungsbedingungen – z. B. Gebiete, wo keine Verbindung hergestellt werden kann – ergibt sich, dass die Verbindung – insbesondere in Gebäuden – beeinträchtigt, unterbrochen oder nicht jederzeit hergestellt werden kann.

3. Sprachdienste

Der Kunde kann über unser Netz und über das Netz unseres Roaming-Partners Gespräche führen. Bitte beachten Sie, dass wir den Ausbau und Qualität der Netze unserer Roaming-Partner nicht beeinflussen können.

4. Nicht-Sprachdienste

4.1 Mobile Datenübertragung

MTEL Austria ermöglicht eine paketvermittelte Datenübertragung (GPRS / EDGE / UMTS / HSDPA / HSUPA).

Der Zugang zu den Datenübertragungsnetzen wird über den von A1 Telekom Austria zur Verfügung gestellten APN web.mtel.at durchgeführt.

Die maximalen Datenübertragungsraten entsprechen der Bruttodatenrate auf der Funkschnittstelle, wobei die effektive Datenübertragungsrate vom genutzten Anwendungsprotokoll, Anzahl von aktiven Teilnehmern in der Funkzelle, Standort und von anderen Faktoren abhängig ist.

4.1.1 General Packet Radio Service (GPRS)

GPRS ist eine paketorientierte Datenübertragungstechnologie, mittels der Verbindungen mit einem externen IP-basierten Datenübertragungsnetz (z. B. Internet) aufgebaut werden können.

GPRS ist eine Technologie der 2. Generation (2G) und erweitert das bestehende GSM-Netz auf Basis der GSM-Spezifikationen der Phase 2+. GPRS ermöglicht durch eine Bündelung der 8 GSM-Zeitschlitz auf der Funkschnittstelle eine höhere Übertragungsrate als GSM.

Die theoretisch höchste Übertragungs-Rate ist 171,2 Kbit/s. Zurzeit unterstützt das GPRS-Netz Datenübertragungsraten von 85,6 Kbit/s.

4.1.2 Enhanced Data for Global Evolution (EDGE)

Um EDGE nutzen zu können, bedarf es eines geeigneten Endgerätes.

EDGE ist ebenfalls eine paketorientierte Übertragungs-Technologie im Mobilfunk, mit der Sie Verbindungen zu einem externen IP-basierten Datennetz (z. B. Internet) aufbauen können.

EDGE ist eine Technologie der 3. Generation (3G) und erweitert wie GPRS (Pkt. 4.1.1.) das bestehende GSM-Netz auf Basis der Spezifikationen der Phase 2+. Zusätzlich zu GPRS wurde bei EDGE das Modulations-Verfahren verbessert.

Die theoretisch höchste Übertragungs-Rate ist 473,6 Kbit/s (über 8 Zeitschlitz á 59,2 Kbit/s). Abhängig von Endgerät und Netz unterstützt das EDGE-Netz zurzeit Übertragungs-Raten von 236,8 Kbit/s (Download, 4 Zeitschlitz) bzw. 118,4kbit/s (Upload, 2 Zeitschlitz).

Verbindungen über EDGE werden über die A1 Telekom Austria innerhalb Österreichs im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten hergestellt. Der Versorgungsgrad betrug 2008 mindestens 25 % der österreichischen Bevölkerung.

Bitte beachten Sie, dass EDGE das UMTS-Netz, das wir laufend ausbauen, ergänzt. Die EDGE-Versorgung kann daher wieder unter 25% sinken, wenn sie durch eine entsprechende UMTS-Netzabdeckung ersetzt wird. Es stellt keine Minderleistung im Sinn dieser Leistungsbeschreibungen dar, wenn sich durch den UMTS-Ausbau die EDGE/UMTS-Versorgung lokal geringfügig verändert.

4.1.3 Universal Mobile Telecommunications System (UMTS)

Um UMTS nutzen zu können, ist ein geeignetes Endgerät nötig.

UMTS ist ebenfalls eine paketorientierte Übertragungstechnologie im Mobilfunk, mit der Sie Verbindungen zu einem externen IP-basierten Datenübertragungsnetz (z. B. Internet) aufbauen können. UMTS ermöglicht Hauptdaten- und Daten-Übertragungen – einschließlich Multimedia-Anwendungen, Zugang zu Internet, Intranet und anderen Diensten, die sich auf das Internet Protokoll – IP – stützen.

UMTS ist eine Technologie der 3. Generation (3G) und ermöglicht durch die W-CDMA-Methode höhere Übertragungsraten. Außerdem kann der Nutzer mit einem entsprechenden Gerät verschiedene Daten gleichzeitig senden und empfangen, womit ermöglicht wird, dass man gleichzeitig telefonieren und E-Mails empfangen kann.

Je nach Netztechnologie und UMTS-Versorgungsgrad sind folgende Übertragungsraten möglich:

- Sprachverbindungen: 12,2 Kbit/s
- Datenverbindungen leitungsvermittelt: max. 64Kbit/s (symmetrisch, UDI)
- Datenverkehr paketorientiert: max. 384 Kbit/s Downlink, max. 128 Kbit/s Uplink.

4.1.4 High Speed Downlink Packet Access (HSDPA) / High Speed Uplink Packet Access (HSUPA)

Um HSDPA / HSUPA Technologie nutzen zu können, ist ein geeignetes Endgerät nötig.

HSDPA ist eine paketorientierte Übertragungstechnologie für Mobilfunk (UMTS-Erweiterung, 3G+).

Mit HSDPA ist eine Downlink-Übertragungsgeschwindigkeit von max. 21 Mbit/s möglich.

HSUPA ist eine paketorientierte Übertragungstechnologie für Mobilfunk (UMTS-Erweiterung, 3G+).

Mit HSUPA ist eine Downlink-Übertragungsgeschwindigkeit von max. 5,76 Mbit/s.

4.1.5 Long Term Evolution (LTE)

Um Long Term Evolution (LTE) Technologie nutzen zu können, ist ein geeignetes Endgerät nötig.

LTE ist eine paketorientierte Übertragungstechnologie im Mobilfunk.

Mit LTE ist eine Downlink-Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu max. 150 Mbit/s sowie eine Uplink-Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu max. 50 MBit/s möglich.

Bitte beachten Sie: die erreichbare Geschwindigkeit ist von zahlreichen Faktoren, insbesondere wie Tarif, Standort, Endgerät, Netzauslastung, Witterung etc. abhängig. Bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten können daher nicht garantiert werden.

4.2 Nachrichten-Dienste

4.2.1 Short Message Service (SMS)

SMS sind Kurznachrichten mit einer Länge von max. 160 Zeichen, die Sie mit Ihrem Endgerät versenden können. Sie können auch längere Nachrichten senden, wenn Ihr Endgerät (z. B. Handy)

die Funktion unterstützt. In diesem Fall wird Ihre Nachricht in mehrere SMS aufgeteilt und versendet, wobei jede SMS in Übereinstimmung mit den Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Postpaid und Prepaid-Tarife verrechnet wird.

Nach einer entsprechenden Einstellung auf dem Endgerät bekommt der Kunde für jede erfolgreich zugestellte Nachricht (Short Message) eine Zustellungsbestätigung als SMS. Diesen Dienst kann der Nutzer selbst ein- oder ausschalten. Diesen Dienst unterstützen nicht alle Endgeräte und Netzbetreiber. Für zu internationale Ziele und von Roaming-Partnern her versandte SMS garantiert MTEL Austria nicht, dass Sie eine Zustellungsbestätigung als SMS erhalten werden.

C. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN VON MTEL AUSTRIA

Bitte beachten Sie, dass nicht alle ausländischen Netzbetreiber unsere zusätzlichen Leistungen richtig oder überhaupt unterstützen.

1. Sprachnachrichten

- 1) Innerhalb des von MTEL Austria angebotenen Sprachnachrichtensystems wird dem Kunden im Rahmen der verfügbaren technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Voice Mailbox zur Verfügung gestellt.
- 2) Der Kunde kann über den Mobilfunkanschluss MTEL Austria durch die Wahl der Voice Mailboxnummer die Nachrichten abhören, speichern und löschen sowie die Funktionen der Voice Mailbox steuern.
- 3) In der MTEL Österreich Voice Mailbox werden die letzten 10 Nachrichten gespeichert.

2. Rufumleitung

- 1) Dem Kunden wird die Rufumleitung ermöglicht wie folgt:
 - a) ohne Bedingung,
 - b) nur wenn der Anschluss besetzt ist,
 - c) nur wenn Sie sich nicht melden,
 - d) nur wenn der Kunde nicht erreichbar, nicht im Versorgungsgebiet ist oder sein Endgerät ausgeschaltet hat.

Die Bedingungen, unter denen die Anrufe umgeleitet werden, die Nummer des Zielanschlusses usw. kann der Kunde selbst einrichten. Auch wenn Sie eingehende Anrufe umgeleitet haben, kann der Kunde ausgehende Verbindungen herstellen.

- 2) Die Rufumleitung zur Voice Mailbox von MTEL Austria ist kostenlos. Die Rufumleitung zu den Rufnummern von MTEL Austria und anderer Betreiber wird gemäß den Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Postpaid- und Prepaid-Tarife tarifiert.
- 3) Im Falle einer Rufumleitung innerhalb des Mobilfunknetzes des Roaming-Partners, sind folgende Optionen möglich:
 - a) Eine unbedingte Rufumleitung bei Anrufen, die aus dem Mobilfunknetz von MTEL Austria getätigt werden, wird in Übereinstimmung mit den Entgeltbestimmungen über einzelne MTEL Postpaid und Prepaid-Tarife berechnet.
 - b) Bei einer bedingten Rufumleitung wird sowohl das Entgelt für den Empfang der Anrufe ins fremde Mobilfunknetz als auch das Entgelt für die Verbindung aus dem Netz des Roaming-Partners zur Nummer, an die der Anruf umgeleitet wurde, und zwar gemäß den Entgeltbestimmungen über einzelne MTEL Postpaid und Prepaid-Tarife tarifiert. Das bedeutet, dass die Verbindung vorerst zum Mobilfunknetz des Roaming-Partners, wo sich der Nutzer befindet, umgeleitet wird, und erst danach zur Rufnummer, zu der die Rufumleitung getätigt wurde.

3. Anrufer-Identifizierung (CLIP)

Dieser Dienst ermöglicht dem Kunden, dass wenn er angerufen wird, auch die Rufnummer des Anrufers gesendet und angezeigt wird, vorausgesetzt, das jeweilige Netz ermöglicht das und der Anrufer hat seine Rufnummer nicht unterdrückt. Der Dienst der Anrufer-Identifizierung ist kostenfrei.

4. Unterdrückung der Anrufer-Identifizierung (Rufnummerunterdrückung, CLIR)

Mit diesem Service wird es dem Kunden ermöglicht, im Einzelfall seine eigene Rufnummer zu unterdrücken.

Der Service der Unterdrückung der Anruferidentifizierung wird im Einzelfall kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. Anklopfen

Wird während des Telefonates ein eingehender Anruf signalisiert, kann der Kunde innerhalb von 30 Sekunden diesen Anruf abfragen oder zwischen beiden Anrufen hin- und herwechseln. Das Anklopfen kann der Kunde aktivieren und deaktivieren. Die Funktion Anklopfen ist kostenlos.

6. Rückfrage bei Makeln

Der Kunde kann während eines Gespräches eine weitere Verbindung aufbauen und dann zwischen beiden Verbindungen hin- und herwechseln – ohne eine Verbindung zu trennen. Keiner der beiden Gesprächspartner kann dabei das jeweils andere Gespräch mithören.

Die Funktion Makeln ist kostenlos. Für die durch den Kunden hergestellten Verbindungen ist für die vom MTEL Austria -Anschluss zum Zielanschluss hergestellte Verbindung ein Entgelt zu entrichten.

7. Kennwort

Für die Änderung von Rechten im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen kann die Bedingung gestellt werden, dass der Kunde gegenüber MTEL Austria ein vereinbartes Kennwort nennt. Der Kunde bekommt bei der Erstanmeldung für die Nutzung dieses Services ein Kennwort zugewiesen. Der Nutzer kann das Kennwort durch die vorherige Eingabe des aktuellen Kennworts ändern.

Mit der Nennung bzw. Eingabe des Kennwortes kann der Kunde diverse Änderungen vornehmen (z.B. Tarifwechsel), weitere Dienste aktivieren und zusätzliche Informationen erhalten (z.B. den aktuellen Tarif, Höhe der offenen Forderungen usw.).

8. Rechnungen für MTEL Austria Postpaid Tarife

Der Kunde kann im Rahmen seiner Anmeldung wählen, ob MTEL Austria ihm seine Rechnung kostenlos per E-Mail zusenden soll oder ob er eine Papierrechnung wünscht. Die Übermittlung und Ausstellung einer Papierrechnung erfolgt ebenfalls kostenlos. Auch während aufrechten Vertragsverhältnisses kann der Kunde zwischen der Zustellung der Rechnung per E-Mail und einer kostenlosen Papierrechnung wählen.

Der Kunde kann den Kostenstellenreport auch durch die Eingabe seiner Telefonnummer und seines Nutzerkennwortes online übernehmen.

Wann die Rechnung als zugegangen dem Kunden gilt, ist im Punkt 10.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen normiert.

9. Einzelentgeltnachweis bei MTEL Austria

MTEL Austria stellt dem Kunden für jeden Abrechnungszeitraum und kostenlos einen Einzelentgeltnachweis zur Verfügung.

Für Prepaid-Kunden wird der Einzelentgeltnachweis dem Kunden nach der Identifizierung und Bestellung für die nächste Abrechnungsperiode zur Verfügung gestellt.

Auf Antrag des Kunden wird ihm gegen ein gesondertes Entgelt gemäß Entgeltbestimmungen für einzelne Tarife ein Duplikat des Einzelentgeltnachweises bereitgestellt.

10. Zweitausfertigung der SIM-Karte

Falls der Kunde seine SIM-Karte verliert oder seine SIM-Karte unbrauchbar ist, erhält er gemäß einzelnen Entgeltbestimmungen für den betreffenden Tarif eine neue SIM-Karte.

11. Rufsperrung / Mehrwertdienste

1) Auf Antrag des Kunden können folgende Rufsperrungen vorgenommen werden:

- Sperre der ausgehenden internationalen Anrufe
- Sperre der ausgehenden Anrufe (ausgenommen Verbindungen zum EURO-Notruf 112)
- Sperre der eingehenden Anrufe
- Sperre der ausgehenden und eingehenden Anrufe
- Sperre der ausgehenden Anrufe im Roaming (ausgenommen Verbindungen nach Österreich)
- Sperre der eingehenden Anrufe im Roaming

Die Rufsperrung ist bis zum Widerruf seitens des Kunden aktiv.

Die Aktivierung der Rufsperrung durch vom Kunden gestellten Antrag ist gemäß Entgeltbestimmungen für den einzelnen betreffenden Tarif kostenpflichtig.

2) Auf Antrag des Kunden ist es ebenfalls möglich, die Rufsperrung für einzelne oder für alle frei kalkulierbaren Mehrwertdienste zu aktivieren, und zwar:

- bei der Sperre aller aktiven Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die mit 090x beginnen;
- bei der Sperre aller aktiven Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die mit 093x beginnen;
- bei der Sperre aller aktiven Verbindungen zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die mit 09xx beginnen.

3) Durch die Sperre der Mehrwert-SMS auf Antrag des Nutzers wird das Versenden und Empfangen von SMS-Nachrichten blockiert. Sie können nicht SMS von und zu einzelnen Mehrwertnummern sperren lassen. Bitte beachten Sie dabei:

- durch die Sperre der Mehrwert-SMS werden keine Sperren nach Pkt. 11.2) entstehen.

4) Aus technischen Gründen wird die Sperre spätestens 2 Tage nach dem gestellten Antrag wirksam.

5) Die Aktivierung der Rufsperrung für frei kalkulierbare Mehrwertdienste und Mehrwert-SMS ist einmal jährlich kostenfrei. Jede weitere Aktivierung ist kostenpflichtig.

12. Zusatzleistung Unterdrückung der Anruferidentifizierung (CLIR)

Dieses Service ermöglicht dem Anrufer, die Anrufer-Identifizierung für alle Anrufe zu unterdrücken. Wenn diese Zusatzleistung aktiviert ist, ist die Nummeridentifikation auch dann nicht möglich, wenn bei dem angerufenen Kunden die Anruferidentifikation (CLIP) eingeschaltet ist.

Diese Zusatzleistung ist bei Verbindungen zu den kostenlosen Servicenummern der MTEL Austria, bei Notrufen und bei Fangschaltungen nicht verfügbar.

Die Aktivierung der Zusatzleistung der Unterdrückung der Anruferidentifizierung ist kostenfrei.

13. Rufnummernänderung

- 1) MTEL Austria kann die Rufnummer von MTEL Austria bei Änderung der Rechtslage und auf behördliche oder gerichtliche Anordnung ändern.

MTEL Austria kann die Rufnummern ändern, wenn diese irrtümlich doppelt vergeben wurden. In diesem Fall kann die Rufnummer jenes Teilnehmers geändert werden, dem bereits früher vergebene Rufnummer irrtümlich erneut zugeteilt wurde; mögliche Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Der Kunde wird über die Änderung der Rufnummer vorher unterrichtet.

- 2) In begründeten Fällen, z. B. bei ständiger Verfolgung (§ 107 StGB), kann der Kunde die Änderung seiner Rufnummer anfordern. In diesem Fall verrechnet MTEL Austria eine Bearbeitungsgebühr.

Allgemeine Entgeltbestimmungen der MTEL Austria

ABRECHNUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

MTEL Austria rechnet die erbrachten Leistungen in Einklang mit dieser Beschreibung der Leistungen und in Einklang mit den Allgemeinen Entgeltbestimmungen und den Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Austria Postpaid- und Prepaid-Tarife, welche im Internet unter www.mtel.at veröffentlicht sind, ab.

1. Tarifwechsel

Der Kunde kann den Tarifwechsel nur auf geltenden Tarif vornehmen. Wenn in den Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Austria Postpaid- und Prepaid-Tarife nichts Anderes festgelegt ist, ist ein Tarifwechsel immer kostenpflichtig. Die Höhe des Tarifwechselentgeltes und

die Möglichkeit, in einen bestimmten Tarif zu wechseln, finden Sie in den Besonderen Entgeltbestimmungen jenes Tarifes, in den Sie wechseln möchten.

2. Mindestvertragsdauer

Wenn in den Entgeltbestimmungen von einzelnen MTEL Austria Postpaid-Tarifen nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Tarife mit einer Mindestvertragsdauer verbunden. Der Kunde kann die Mindestvertragsdauer in den Entgeltbestimmungen der MTEL Austria für einzelne Postpaid-Tarife finden.

Sofern die Nutzung eines bestimmten Tarifs nicht mit einer Mindestvertragsdauer gebunden ist, kann eine Optionsbindedauer vereinbart werden.

3. Restentgelte

Wenn MTEL Austria das Vertragsverhältnis außerordentlich gekündigt hat oder im Todesfall des Nutzers, hat MTEL Austria das Recht auf die bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer noch ausstehenden Entgelte.

Die Höhe der Restentgelte umfasst das feste monatliche Entgelt in voller Höhe – entsprechend den Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Austria Postpaid-Tarife.

Feste monatliche Entgelte umfassen z. B. das monatliche Grundentgelt, den Preis des Paketes und das monatliche Entgelt für Zusatzleistungen, wobei Rabatte nicht in Betracht gezogen werden.

MONATLICHES ENTGELT

4. Monatliches Grundentgelt

Das monatliche Grundentgelt für den ausgewählten Tarif wird ab dem Tag der Freischaltung des Mobilfunkanschlusses verrechnet. Für die erste und letzte Abrechnungsperiode wird das monatliche Grundentgelt anteilmäßig zur Anzahl der Tage von der Freischaltung bis zum Ende der Abrechnungsperiode verrechnet.

FESTE EINMALIGE ENTGELTE

5. Aktivierungsentgelt

Das Aktivierungsentgelt wird für die Freischaltung des Mobilfunkanschlusses des Kunden verrechnet.

6. Entgelt für die Vertragsübertragung

Das Übertragungsentgelt wird beim Eintreten in ein bestehendes Vertragsverhältnis verrechnet.

7. Entgelt für Rufsperr

Das Sperrentgelt wird bei der Aktivierung der Rufsperr auf Antrag des Kunden verrechnet.

8. Entgelt für Zuteilung einer Sonderrufnummer

Das Entgelt für die Zuteilung einer Sonderrufnummer wird verrechnet, wenn dem Kunden auf seinen Antrag eine Sonderrufnummer zugeteilt wird.

9. Tarifwechselentgelt

Beim Wechseln vom aktuellen in einen anderen Tarif kann dem Kunden hierfür ein Tarifwechselentgelt verrechnet werden. Die Höhe dieses Entgeltes kann abhängig von Ihrer verbleibenden Restbindung gestaltet sein.

10. Entgelt für den SIM-Kartenwechsel

Beim SIM-Kartenwechsel wird ein Entgelt verrechnet.

11. Entgelt für die Bereitstellung Ihres Prepaidanschlusses

Wenn Sie Ihre Prepaid SIM-Karte 3 Monate lang nicht aktiv nutzen (keine aktiven Gesprächsaufbauten), so sind wir berechtigt, Ihnen ab Beginn des 4 Monats ein Entgelt für die Bereitstellung Ihres Anschlusses (SIM-Karte) zu verrechnen. Nach einem neuerlichen Gesprächsaufbau wird diese Gebühr nicht mehr verrechnet. Sie wird erst wieder verrechnet, nachdem man die SIM-Karte 3 Monate lang nicht aktiv genutzt hat.

12. Pre- zu Postpaid Wechselgebühr

Bei einem Wechsel vom Prepaid- in ein Postpaid-Tarif, ist MTEL Austria berechtigt, eine Wechselgebühr zu verrechnen.

13. Post- zu Prepaid Wechselgebühr

Bei einem Wechsel vom Postpaid- zum Prepaid-Tarif ist MTEL Austria berechtigt, eine Wechselgebühr zu verrechnen.

14. SIM-Unlockgebühr

Ein Entgelt wird im Falle der Entsperrung des Endgerätes des Kunden zwecks der Verwendung auch in anderen Netzen verrechnet.

15. Mahngebühr für Vertragstarife der MTEL Austria

Eine Gebühr kann bei Zahlungen im Verzug seitens des Kunden verrechnet werden – unabhängig von den seit dem Eintritt der Fälligkeit unserer Forderung angefallenen Verzugszinsen.

16. Sperrungs- und Entsperrungsgebühr

Im Falle einer Rufnummersperre wegen Vertragsverletzung seitens des Kunden ist eine Sperrungs- und Entsperrungsgebühr zu entrichten.

17. Entgelt für die Information nach der Nummernübertragungsverordnung

Für jede SIM-Karte, für die eine NÜV Info erstellt wird, unabhängig davon, ob ein MTEL Austria Anschluss danach tatsächlich portiert wurde, wird eine einmalige Gebühr verrechnet.

18. Portierung

Für die Portierung eines MTEL Austria Anschlusses zu einem anderen Mobilfunknetz ist ein einmaliges Entgelt je SIM-Karte zu bezahlen.

Das Portierungsentgelt für Prepaid wird vom Guthaben des MTEL Austria Anschlusses abgezogen. Die Portierung des Prepaid-Anschlusses kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Prepaid-Anschluss über ein ausreichendes Guthaben zur Deckung der Kosten verfügt.

19. Rücklastgebühr

Das Bearbeitungsentgelt für einen erfolglosen Einziehungsversuch verrechnet MTEL Austria dem Kunden, wenn dieser MTEL Austria eine Einziehungsermächtigung erteilt hat und ein Einzugsversuch aus von ihm verschuldeten Gründen nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das angefallene, angemessene und notwendige zweckentsprechende Bearbeitungsentgelt verrechnet MTEL Austria dem Kunden für jeden erfolglosen Einziehungsversuch zusätzlich zu allfälligen Spesen die MTEL Austria von der Bank des Kunden verrechnet werden.

20. Wechsel von Einzug auf Zahlschein

Wählt der Kunde die Zahlungsart SEPA-Lastschrift und kann diese aus Gründen, die nicht von MTEL Austria zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden (z.B.: weil keine Kontodeckung vorhanden war oder der Kunde MTEL Austria nicht über eine allfällige Änderung seiner Bankdaten informiert hat), ist MTEL Austria berechtigt, die Zahlungsart für diesen Kunden bis auf weiters auf Banküberweisung kostenpflichtig umzustellen. MTEL Austria wird den Kunden darüber informieren.

21. Ausfertigung eines Duplikates der Rechnung / EEN / Listings

Wenn auf Antrag des Kunden ein Doppel der Rechnung / des EEN / des Listings ausgefertigt wird, wird hierfür auch eine Gebühr verrechnet.

22. Bearbeitungsgebühr

In folgenden Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr verrechnet:

- Wenn der Kunde die Zahlung ohne Angabe der Kundennummer oder ohne Rufnummer durchführt;
- bei Rufnummeränderung;
- bei der Rückerstattung des verbliebenen Prepaid-Guthabens nach der Deaktivierung der SIM-Karte;
- beim Sperren von Anschluss/Services auf Antrag des Kunden (z.B. Roaming, Datenübertragungsdienst usw.).

23. Servicepauschale

MTEL Austria ist berechtigt die Servicepauschale einmal jährlich im Voraus zu verrechnen. Die Servicepauschale wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Bei unterjähriger Vertragsbeendigung bekommt der Kunde die jeweilige Pauschale anteilig rückerstattet.

Leistungen, die in der Servicepauschale inkludiert sind:

- Kostenlose SIM-Karte bei Aktivierung,
- Kostenloses Sperren (und Entsperren) bei Verlust oder Diebstahl Ihrer SIM-Karte,
- Kostenlose Bekanntgabe von PIN- oder PUK-Code – beim Service-Team und in MTEL Shops österreichweit,
- SIM-Kosten bei Vertragsabschluss,
- Sperre Mehrwertnummern,
- Kontoübersicht,
- Rechnungskopie,
- Deaktivierung Sprachbox,
- [Adressänderung](#) .

VERBINDUNGSENTGELTE

24. Tarifierungsgrundsätze

- 1) Die Tarifierung beginnt mit der Herstellung der Verbindung und endet nach der Trennung der Verbindung.
- 2) Die Verrechnung des Verkehrs ist abhängig entweder von der Dauer der hergestellten Verbindung (Gespräche) oder von der übertragenen Datenmenge (Datendienste) oder eine

Kombination beider Verrechnungsarten. Beim SMS-Service wird die Verrechnung gemäß dem Entgelt für die versendete SMS durchgeführt.

Die Höhe des Entgelts für den ausgehenden Sprachverkehr hängt von dem in den Entgeltbestimmungen für bestimmte Tarife festgelegten Entgeltsatz, von der Gebühr für die Herstellung der Verbindung, von der Gesprächsdauer und vom Tarifintervall ab.

- 3) Gemäß der Entgeltbestimmungen für einzelne Tarife werden Tarife für Anrufverbindungen (ausgehender Sprachverkehr) im Inland oder für Anrufverbindungen via Satellit je nach Art des gewählten Anschlusses oder Betreibers oder nach erbrachter Leistung sowie für den internationalen Sprachverkehr je nach Zuordnung des Staates, dessen Betreiber ein Anschluss portiert oder eine Leistung erbracht hat (internationale Zone), bestimmt.

Der Entgeltansatz „onnet“ für ausgehende Telefonverbindungen gilt für die Anrufe zu MTEL Austria Rufnummern.

Das Entgelt zu anderen Mobilfunknetzen bezeichnet das Entgelt für die Anrufe zu anderen Mobilfunknetzen.

Das Entgelt zu Festnetzen bezeichnet das Entgelt für Anrufe zu Festnetzen in Österreich.

Wird eine Rufnummer aus MTEL Austria in ein anderes österreichisches Mobilfunknetz übertragen, dann wird das Entgelt zu den anderen Mobilnetzbetreibern verrechnet, unabhängig davon, ob vorhergehende Netzansage aktiviert ist. Das Entgelt für eine ausgehende Telefonverbindung zu den ausländischen Bestimmungsorten hängt von der zugewiesenen internationalen Zone ab, die in den Entgeltbestimmungen festgelegt ist.

Die Zuordnung der einzelnen Länder in eine ausländische Zone kann man aus den Entgeltbestimmungen MTEL Austria ersehen.

- 4) Bei Gesprächsverbindungen werden Verbindungen in bestimmten Zeitabschnitten (Takten) berechnet, die von dem ausgewählten Tarifmodell abhängen. Zu Beginn des jeweiligen Taktes fällt das Entgelt für die gesamte Taktdauer an, unabhängig davon, ob die Verbindung den ganzen Takt dauert. Die Dauer wird dabei in Sekunden angegeben, in Form von zwei Zahlen, welche durch einen Schrägstrich getrennt sind. Die erste Zahl gibt an, wie lange der erste Takt dauert, sobald die Verbindung hergestellt ist; die zweite Zahl gibt an, wie lange alle folgenden Takte dauern. Zum Beispiel bei einem Telefongespräch mit der Taktung von 60/60 - unabhängig von der tatsächlichen Verbindungsdauer - wird die erste begonnene Minute als volle Minute, und jede weitere begonnene Minute ebenfalls als volle Minute verrechnet.
- 5) Die Datenübertragung wird mit festgelegten Berechnungseinheiten (Blöcke) nach der Menge der übertragenen Daten (z.B. 50 kB Block) gemäß den Entgeltbestimmungen für einzelne

MTEL Austria Tarife berechnet. Dabei wird mit dem ersten verwendeten Bit einer Berechnungseinheit (Block) die gesamte Berechnungseinheit (Block) berechnet.

- 6) Für Sprachdienste und Nicht-Sprachdienste sowie für SMS können gemäß Entgeltbestimmungen für einzelne Tarife diverse Kosten entstehen.

25. Tarifierungsgrundsätze innerhalb eines fremden Mobilfunknetzes (Roaming)

- 1) Wenn der MTEL Austria Anschluss in einem fremden Mobilfunknetz eingebucht ist, werden ausgehende und eingehende Anrufe, SMS- – Verkehr und Datenübertragung innerhalb des fremden Mobilfunknetzes gemäß dem jeweils zur Anwendung kommenden Roamingtarif, der in den Entgeltbestimmungen für einzelne Prepaid- und Postpaid- – Tarife festgelegt ist, tarifiert. Werden ausnahmsweise keine anderweitigen Tarifierungsgrundsätze verwendet, was in den Entgeltbestimmungen für einzelne MTEL Postpaid- – und Prepaid- Tarife angeführt betont wird, dann erfolgt die Tarifierung von aus- und eingehenden Anrufen wie folgt:

- Der Preis des Anrufs pro Minute ist von der Roaming Zone, in der sich der MTEL – Kunde aufhält sowie vom Bestimmungsort des anrufenden Endgeräts abhängig, was in den Entgeltbestimmungen für einzelne Tarife festgehalten ist. Tarifierungsdauer und
- Tarifzeitabschnitt (abhängig vom Tarifmodell).

Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Land über einen bestimmten Roaming-Partner zu telefonieren.

- 2) Innerhalb eines fremden Mobilfunknetzes werden ausgehende Anrufe zu den Service-Netzwerken und Satelliten-Nummern (Verfügbarkeit hängt vom jeweiligen Betreiber ab) sowie Anrufe von Schiffen und Flugzeugen nach den Bestimmungen des jeweiligen Betreibers, einschließlich event. Umsatzsteuern, tarifiert. Der Zeitabschnitt für die Verbindung bestimmt der jeweilige Netzbetreiber. Zusätzlich, neben dem Entgelt des Netzbetreibers, hat der Kunde das Entgelt – - einschließlich event. Umsatzsteuern – - Bearbeitungsgebühr MTEL Austria („Home PLMN Mark Up“) zu bezahlen.

26. Auflistung aller einmaligen Entgelte

Einmalige Entgelte	Preise in Eur inkl. MwSt
Entgelt für die Vertragsübertragung	30.00
Entgelt für Rufsperr	5.00

Entgelt für Rufsperrung für frei kalkulierbare Mehrwertdienste	0.00
Entgelt für Zuteilung einer Wunschrufnummer	99.00
Entgelt für SIM-Karte	15.00
Pre- zu Postpaid Wechselgebühr	0.00
SIM-Unlockgebühr	40.00
Mahngebühr für Vertragstarife der MTEL Austria	10.00
Sperrung- und Entsperrungsgebühr	30.00
Entgelt für die Information nach der Nummernübertragungsverordnung	1.00
Portierung	9.00
Ausfertigung eines Duplikates der Rechnung / EEN / Listings	0.00
Rüchlastgebühr (gültig nur bei Neuanschaffung ab 15.10.2019 oder Tarifwechsel ab 01.11.2019.)	10.00
Wechsel von Einzug auf Zahlschein	10.00
Jährliche Servicepauschale (gültig nur bei Neuanschaffung ab 15.10.2019 oder Tarifwechsel ab 01.11.2019.)	25.00